

B e r i c h t

der

Kommission des Ständerathes über den Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend die Anwerbung und den Eintritt in fremden Kriegsdienst.

(Vom 28. Juli 1859.)

Tit. I

Die Kommission, welche Sie zur Prüfung des rubricirten Gesetzesentwurfs niedergesetzt haben, hat sich in erster Linie die Frage gestellt, ob noch in gegenwärtiger Session auf diesen Gegenstand einzutreten sei.

Eine Mehrheit von drei Stimmen (die Herren Vogt, Vicari und der Berichterstatter) hat diese Frage bejaht, und legt Ihnen daher den Antrag vor, sofort in artikelweise Berathung einzutreten.

Eine Minderheit von zwei Stimmen (die Herren Schwerzmann und Christen) beantragt:

„Es sei auf den vorliegenden Gesetzesentwurf, betreffend die Anwerbung für fremden Kriegsdienst für einmal nicht einzutreten, sondern die einläßliche Berathung desselben auf die nächstfolgende Session der Bundesversammlung zu verschieben.“

Die Vertreter dieser Minderheit werden ihre Ansichten in der Sitzung besonders begründen.

Die Mehrheit der Kommission legt Ihnen zur Begründung ihres Antrages folgende Betrachtungen vor:

Die Veranlassung, die bestehende Gesetzgebung über den fremden Dienst einer nähern Prüfung zu unterstellen, beziehungsweise neue gesetzliche Bestimmungen über diesen Gegenstand hervorzurufen, fand der Bundesrath wesentlich in den neuesten Ereignissen in Italien, die eine eigenthümliche Rückwirkung auf die Schweiz äuferten und den Bundesrath zu einer Thätigkeit veranlaßten, welche eine merkwürdige Episode in der durch dieselben veranlaßten Verwicklung bildet, in welche die Schweiz, wenn auch in untergeordneter Weise, hineingezogen worden ist.

In den Rahmen dieser Thätigkeit gehörten zunächst die nachfolgenden Schritte des Bundesrathes, welche hier beiläufig berührt werden mögen.

Aufmerksam gemacht, daß die im Dienste des Königs Beider Sicilien stehenden Schweizerregimenter noch schweizerische Abzeichen an ihren Fahnen tragen, obgleich die Kapitulationen mit dem größten Theil der kapitulirenden Kantone schon mit Dezember 1858 abgelaufen waren und die letzten damals noch nicht erloschenen mit den Ständen Uri, Unterwalden und Appenzell J. Rh. mit dem 15. Juli d. J. ablaufen sollten, that der Bundesrath schon im Mai die erforderlichen Schritte bei den betreffenden Kantonsregierungen und den schweizerischen Generalagenten in Neapel, um auf offiziellem Wege wo möglich die Beseitigung dieser Abzeichen zu erwirken. Er gieng dabei von dem Gesichtspunkte aus, daß diese Regimenter nach Erlöschen der Kapitulationen nicht mehr als Schweizer-, sondern nunmehr noch als Fremdenregimenter angesehen werden können und daß, wenn sie ihre schweizerischen Abzeichen bewahrten und Neapel in Folge der Verwickelungen in Italien mit in den Krieg hineingezogen würde, leicht eine Gefährde für die neutrale Stellung der Schweiz daraus entstehen könnte. Waren auch die meisten der beteiligten Kantonsregierungen sofort bereit, sich in dem angedeuteten Sinne zu verwenden, so traten vorderhand doch noch keine Folgen ein, welche ein besonderes Motiv zu weiteren Schritten hätten bilden können. Erst nach Berathung des bezüglichen Gesetzesentwurfes geschahen jene beklagenswerthen Ereignisse, welche eine theilweise Auflösung der Regimenter und die Absendung eines besonders Bevollmächtigten nach Neapel veranlaßten, die wir aber, obgleich sie unstreitig ein gewichtiger Moment in der Zeitgeschichte der Schweizerregimenter in fremden Diensten bilden, doch weiters unberührt lassen, weil sie nicht unmittelbar auf die Erlassung des Gesetzesentwurfes eingewirkt haben.

Von entscheidender Bedeutung dagegen waren die am 20. Juni stattgefundenen Ereignisse von Perugia und die unmittelbar daran geknüpften Folgen.

Noch bevor indessen jene Ereignisse eingetreten waren, nämlich schon am 24. Mai, richteten 134 Schweizer (aus 6 verschiedenen Kantonen) in Florenz an den Bundesrath eine Adresse, in welcher sie, mit Rücksicht auf die Stimmung in Italien, namentlich baten, es möchte letzterer dafür sorgen, daß die Regimenter in päpstlichen Diensten nicht mehr als Schweizerregimenter bezeichnet werden. Sie fügten bei: *Le nom si respecté de Suisse ne serait plus en but à la haine de ceux qui sacrifient leur sang et leur fortune pour acquérir les biens les plus sacrés, l'indépendance et la liberté.*

Ueber die Bewegung in Italien sagt diese Petition:

Le mouvement qui se produit en Italie n'est point une révolution démagogique, mais bien le désir unanime d'un grand peuple qui veut enfin sortir de l'état de servitude où il se trouve plongé depuis des siècles et reconquérir son indépendance et sa liberté. Nous, enfans d'une patrie qui possède ces biens précieux, témoins de ce magnifique

élan qui porte tout un peuple aux plus grands sacrifices pour reconquérir ses droits, nous ne pouvons demeurer indifférents à de tels efforts, ni dissimuler notre vive sympathie pour cette sainte cause u. s. w.

Wir fügen diese Aeußerungen nur bei, um anzudeuten, wie die italienische Bewegung durch unsere dort lebenden Landsleute beurtheilt wird.

In Folge dieser Petition erließ der Bundesrath die bekannte Circularnote vom 6. Juni an die schweizerischen Consulate in Italien, in welcher er namentlich die Verhältnisse der Fremden- resp. Schweizerregimenter in Rom und Neapel beleuchtet. *)

Die Besiegung nun der in Perugia ausgebrochenen Insurrektion unter wesentlicher Beihilfe eines unter dem Commando des später zum Brigadier beförderten Oberst Schmid aus Uri stehenden Fremdenregiments war durch das offizielle Bulletin der k. sardinischen Regierung vom 23. Juni (Nr. 97) in einer Weise mitgetheilt worden, daß überall, wo dasselbe bekannt wurde, angenommen werden mußte, die Besiegung der Stadt Perugia und die angeblichen Gründe, welche mit derselben verbunden gewesen sein sollten, seien ausschließlich das Werk der in päpstlichen Diensten befindlichen Schweizertruppen. War in vielen Städten Italiens die Stimmung gegen die Schweiz und die dort angesiedelten Schweizer auch vorher nicht sehr günstig, vielleicht weil man erwartet hatte, die Neutralität derselben würde während dem Kriege in einer den Hoffnungen des Italiensers entsprechenden, d. h. weniger streng und unparteiisch gehandhabt werden, so brach nun an manchen Orten ein wahrer Sturm gegen unsere, in verschiedenen Ländern Italiens angesiedelten Landsleute aus, welcher zu großen Befürchtungen Veranlassung gab. Es ist durch die betreffenden Consularberichte constatirt, daß unsere Landsleute in Florenz, Siena, Livorno, Turin, Mailand, und sogar noch am 7. Juli in Reggio im Herzogthum Modena durch Beschimpfungen, Drohungen und zum Theil auch Gewaltthätigkeiten in große Bedrängnisse gebracht wurden. Ähnliches wurde von den in den toskanischen Städten Pisa, Lucca, Pistoja, Arezzo und Empoli wohnenden Schweizern dem schweizerischen Consulate in Livorno berichtet. In Mailand mußten die Schweizer durch die Polizei gewarnt werden, ihr gewöhnliches Versammlungslokal nicht zu besuchen; in Florenz wurde ihnen verdeutet, auf der Hut zu sein und des Nachts nicht auszugehen. Als der schweizerische Consul in Livorno am 23. Juni dem Minister des Innern, Baron Nicasoli, in Florenz Vorstellungen über die Gefahren machte, welchen die in Toskana wohnenden Schweizer ausgefetzt seien, habe ihnen letzterer geantwortet: „Er achte und schätze die Schweiz hoch, bedaure jedoch den Flecken, der durch die Militärdienste und durch die Leichtigkeit, die Tyrannei zu unterstützen, auf dem Schweizernamen laste und auch in Zukunft lasten werde.“ Aus-

*) Siehe Seite 97 hievon.

drücke, welche der Consul bestmöglichst, aber ohne großen Erfolg zu widerlegen suchte. Die Furcht der Schweizer in Toskano war momentan so groß, daß viele verlangten, unter französischen Schutz gestellt zu werden, was indessen vom schweizerischen Consul, der deshalb rühmlicher Erwähnung verdient, verhindert werden konnte. Besondere Besorgnisse hatte er indessen für die in den kleinern Städten etablirten Schweizer, hauptsächlich Graubündner, wo die Autorität der einheimischen Obrigkeit der öffentlichen Meinung gegenüber noch unwirksamer war, als in den großen.

Einen ähnlichen Erfolg hatten die Ereignisse von Perugia, wie sie namentlich aus Turin berichtet wurden. In England, wo zwar keine Demonstrationen gegen die dort angesiedelten Schweizer, wohl aber die heftigsten und beschimpfendsten Ausfälle gegen die Schweiz in der Presse, namentlich in den gelese- nten Blättern Daily-News und Economist, stattfanden, welche eine allgemeine Entrüstung unter den dortigen Schweizern hervorriefen und die Consuln in London und Liverpool zu besondern Mittheilungen an den Bundesrath veranlaßten.

Der Bundesrath sah sich nun im Falle, besondere Schritte zu thun, um den Schweizern in Italien möglichsten Schutz gegen die Gefahren, welchen sie ausgesetzt waren, angedeihen zu lassen.

Diese Schritte, mit denen der Sturm für einmal beschworen werden konnte, bestanden darin, daß er den Schutz der piemontesischen Regierung für unsere Landskute in allen Gegenden Oberitaliens, wo die Macht derselben hinreichen konnte, in Anspruch nahm, in ähnlicher Weise auch auf die französische Regierung einwirkte, vorzüglich aber durch geeignete Publicationen in den Blättern auf das Irrthümliche der Behauptung aufmerksam machte, daß die fremden Regimenter im Dienste des Papstes Schweizerregimenter seien, und zudem auch auf die schon seit längerer Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen verwies, nach welchen die Requisitionen unstatthaft erklärt und die Werbungen verboten worden.

Allein gerade der zuletzt angeführte Moment mußte der Thatsache gegenüber, daß aller dieser Verbote ungeachtet die Schweiz gerade in den letzten Jahren ein bedeutendes Contingent von Soldaten nach Rom und Neapel geliefert hatte, zu der Ansicht führen, daß die bestehenden gesetzlichen Vorschriften ungenügend seien oder nur mangelhaft vollzogen werden.

Diese Ansicht machte sich in der That auch an den verschiedensten Orten geltend. So schrieb z. B. der schweizerische Consul in Genua unterm 11. Juli: „Je ne vous cacherai toutefois pas que plusieurs de nos compatriotes établis ici m'ont instamment prié de vous donner part qu'ils approuveraient cette première manière de voir, c'est-à-dire, que les mesures prises en Suisse jusqu'à ce jour ne sont pas suffisantes pour réprimer les enrôlements, et que sans une loi répressive envers les enrôlés il sera assez difficile de les empêcher.“ Der Consul in London schrieb unterm 1. Juli: „Die öffentliche Meinung hier fragt sich

Indessen (da die Werbungen verboten sein sollen), woher es komme, daß Angesichts dieser Verfügungen und Strafen eine so starke Anzahl Schweizeroldaten sich stets in Neapel und Rom befinden, ja im erstern Staate die einzige Ursache sind, daß das existirende Regiment aufrecht erhalten wird, und appellirt daher mehr an die verwandten Gesinnungen des freien Schweizervolkes und an die Stimme der öffentlichen Meinung dajelbst, die überall früher oder später ihr Recht geltend machen wird.

In ähnlicher Weise urtheilten auch manche auswärtige Journale. Angesichts der Thatfachen, daß Capitulationen und Werbungen in jeden fremden Militärdienst durch die Bundesverfassung und die Bundesgesetze verboten sind, daß nichts destoweniger die Schweizer- resp. Fremdenregimenter in Rom und Neapel gerade in den letzten 10 Jahren starken Zuwachs an Schweizeroldaten erhalten haben, daß besonders durch die gegenwärtige Stellung der von solchen Truppen unterstützten päpstlichen Regierung, zu der auch in den römischen Staaten wach gewordenen nationalen Bewegung und durch die Verwendung jener Fremdenregimenter zur Unterdrückung der Bewegung eine sehr große Anzahl unserer in Geschäften des Friedens in verschiedenen italienischen Staaten etablirten Schweizer in sehr prekäre Lage versetzt worden sind, im Hinblick auf den Umstand, daß ein Fortbestehen der gegenwärtigen mangelhaften gesetzlichen Einrichtungen auch eine Fortsetzung der bisherigen Mißverhältnisse zur Folge haben könnte und daß dabei nicht nur die Existenz mancher schweizerischen Familie gefährdet, sondern auch das von der Schweiz sonst gerade in den letzten Verwickelungen mit Energie und Consequenz gehandhabte Prinzip der Neutralität resp. der Enthaltung aller direkten oder indirekten Einwirkung auf die innere Entwicklung oder die internationalen Beziehungen anderer Staaten mit Bezug auf einzelne Regierungen in Italien blosgestellt würde, was bei der gegenwärtigen so höchst unsichern Lage Italiens und Europas besonders beachtenswerth ist, schien daher die Frage gewiß nicht müßig: ob nicht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung eine bessere Beobachtung des Werbverbotes und damit eine angemessenere Einhaltung der von der Schweiz dem Auslande gegenüber eingenommenen Stellung erzielt werden könne.

Diese Gründe, welche den Bundesrath veranlaßten, den Gesetzworschlag einzubringen, und welche auch den Nationalrath bestimmt haben mochten, bei der ersten Abstimmung über die Vorfrage einstimmig zu beschließen, in den Vorschlag des Bundesrathes einzutreten, machen es der Mehrheit Ihrer Kommission zur Pflicht, das Eintreten ebenfalls zu empfehlen. Wir fügen bei, daß die Frage wohl ganz dieselbe ist, wenn sie auch in 6 oder 12 Monaten später behandelt wird, und wenn selbst mittlerweile die in Neapel befindlichen Regimenter faktisch ganz aufgelöst würden, indem sich, wie die bisherige Erfahrung reichlich gezeigt hat, immer wieder neue Veranlassung zeigte, Schweizer zum Kriegsdienste im Interesse fremder Regierungen und oft auch zu einem dem politischen Interesse der Schweiz widersprechenden Zwecke zu verlocken, und auch die Gründe für und

gegen eine Ausdehnung des Verbotes im Wesentlichen immer die gleichen sein werden.

Was nun den Gesetzesvorschlag selber betrifft, so ist die Commission, insofern vom Rathe das Eintreten beschlossen würde, einstimmig der Ansicht, daß auf die Grundlage des vom Nationalrathe gefaßten Beschlusses eingetreten werden soll.

Ueber die einzelnen Artikel desselben und die beantragten Abänderungen werden folgende Bemerkungen gemacht und dabei erinnert, daß sich die Mitglieder der Commission die Zustimmung zu andern Anträgen, die im Laufe der Diskussion gestellt werden mögen, und die ihnen geeigneter erscheinen, selbstverständlich vorbehalten.

Art. 1. Die Majorität der Commission acceptirt denselben, indem sie im Wesentlichen die Anschauungen, welche den Nationalrath geleitet haben wird, theilt. Es soll dieser Artikel der individuellen Freiheit, soweit dieselbe die Schweiz als Staat nicht gefährdet, möglichst Rechnung tragen; das Reiselaufen in die Nationaltruppen fremder Staaten, das ohnehin nur in wenigen derselben möglich ist, soll deshalb nicht verboten werden, weil es die Gefahr einer Ansammlung von Schweizern in einem Corps und dadurch die Verwendung dieses Corps als einer Schweizertruppe von selbst ausschließt, dagegen der Neigung des Einen oder Andern für ein reines Soldatenleben freien Spielraum läßt. Was wohl vorzüglich gegen diesen Artikel eingewendet werden wird, ist, daß er auch den Dienst in solchen Fremdenregimentern nur zur militärischen Ausbildung des Einzelnen und mit Bewilligung des Bundesrathes zulässig erklärt, welche aus allen Herren Ländern gebildet werden und außer aller Beziehung zu der politischen Stellung der Schweiz stehen mögen, wie z. B. die französischen Fremdenregimenter, so lange dieselben nur in Algier verwendet werden. Allein hierüber läßt sich erwidern, einmal, daß eine Gefahr von Ansammlung von schweizerischen Soldaten und demnach die faktische Bildung einer eigentlichen Schweizertruppe vorhanden ist, wenn der Eintritt in solche Regimenter unbedingt gestattet würde, sodann, daß für die Verwendung derselben nur in außereuropäischen Ländern, wie gerade die Betheiligung der französischen Fremdenregimenter in dem letzten Kriege beweist, keine Garantien geboten werden könnten, und endlich, daß das Loos des Soldaten bei solchen Truppen in der Regel auch ein höchst trauriges ist, und es daher wohl schier als ein Akt der Humanität angesehen werden kann, ihn von Anwerbungen in solchen Dienst zurückzuhalten.

Ein anderer, allgemeiner Grund wird ferner gegen diesen Artikel resp. gegen jede Ausdehnung und Verschärfung des Verbotes geltend gemacht, die Behauptung nämlich, daß dadurch eine zu große Beschränkung der individuellen Freiheit eintrete. Ist das Dienstnehmen in fremde Staaten, auch wenn es, wie bisher, massenhaft geschieht, etwas, das die allgemeinen Interessen der Schweiz gar nicht berührt, so wäre ein Verbot, in fremden Militärdienst zu treten, gewiß eine unzulässige Beschränkung der individuellen Freiheit; kommen aber die allgemeinen Interessen

dabei in Frage, so versteht es sich wohl von selber, daß die Eidgenossenschaft berechtigt ist, maßgebend einzuwirken, resp. die individuelle Freiheit ihrer Angehörigen in dieser Richtung zu beschränken. Sie hat, wie die Geschichte nachweist, wiederholt, und in Zeiten von diesem Rechte Gebrauch gemacht, in denen sie noch weit weniger zu einem, durch gemeinsame Interessen getragenen politischen Körper geeinigt und herangebildet war, als es gegenwärtig der Fall ist. Die Gründe, die sie als Staat gegen das Söldnerwesen an sich geltend zu machen berechtigt ist, liegen zunächst in den Motiven des Verbotes aller Militärkapitulationen und des Werbens in jeden fremden Militärdienst, wodurch prinzipiell das Söldnerwesen verurtheilt worden ist, welche bei frühern Verhandlungen einläßlich besprochen worden sind und hier nicht wiederholt werden müssen. Sodann liegen sie in den praktischen Wirkungen, die den fremden Dienst gerade in gegenwärtiger Zeit theils auf unsere in andern Ländern etablirten Schweizer, theils auf die Stellung der Schweiz, als eines durchaus neutralen Staates, geäußert hat, Wirkungen, welche, wenn sie auch für einmal ohne weitere nachtheilige Folgen geblieben sind, doch leicht in Zukunft eintreten können, wenn die Laxheit der bestehenden Gesetzgebung die Bildung von ausschließlich oder größtentheils schweizerischen Truppenkörpern im Dienste fremder Regierungen möglich macht, daß nun unter solchen Verhältnissen ein mit Strafe belegtes Verbot an den Einzelnen, die diesfalls erlassenen Gesetze nicht zu übertreten, zulässig sei, dürfte doch wohl nicht verkannt werden. Beachtenswerth ist immerhin auch die Gesetzgebung Englands über diese Frage, eines Landes, das der individuellen Freiheit sonst überall einen weit größern Spielraum gewährt, als es die Schweiz je gethan hat und thun wird. Der Bericht des Bundesrathes sagt hierüber: Ein brittischer Untertban, der sich ohne Erlaubniß in fremden Dienst begibt, verliert alle Schutzansprüche eines englischen Bürgers, wird aber nicht der Pflicht eines solchen gegen sein Vaterland entbunden. Wir betrachten daher in jenem Argument mehr einen Deckmantel, ein gesetzlich bereits verpöntes, in seinen Folgen nachtheiliges System aufrecht zu erhalten, als einen ernsthaften Einwurf gegen den Gesetzesvorschlag.

Die Minorität, welche ihren Antrag dahin präzisirt: „Die Einrichtung solcher Truppenkörper eines auswärtigen Staates, so wie der Eintritt in solche, die entweder einen schweizerischen Namen oder schweizerische Fahnen oder schweizerische Abzeichen tragen oder zum größern Theil aus Schweizern bestehen, ist jedem Schweizerbürger untersagt,“ wird diesen Antrag besonders begründen.

Art. 2, dessen unveränderte Annahme beantragt wird, enthält die in unserer Gesetzgebung neue Bestimmung, daß der, der sich gegen das Verbot in fremden Dienst anwerben läßt, bestraft wird. Diese Bestimmung ist wohl sehr nothwendig, wenn man dem Verbote Nachdruck geben will, und läßt sich ändern, die persönliche Freiheit im Interesse des gemeinen Wohls beschränkende Strafbestimmungen, wie z. B. der manchem

Orts angeführten Bestrafung von Personen, welche in den Loterien spielen, an die Seite setzen.

Im Art. 3 bringen wir unsere Abänderungen:

- 1) Soll das Werbeverbot mit Nachdruck durchgeführt werden, so soll nicht nur derjenige bestraft werden, der einen Einwohner der Schweiz (wie es bisher im Art. 65 des Bundesstrafgesetzes der Fall war) oder gar nur einen Schweizerbürger (nach dem neuen Vorschlage) anwirbt, sondern es soll das Werben im Gebiete der Eidgenossenschaft überhaupt, mag das Objekt des Vergehens auch ein Ausländer oder Durchreisender sein, bestraft und demnach die Ausübung dieser Handlung an sich unmöglich gemacht werden. Verschiedene, diesen Gegenstand beschlagende Kantonalgesetze hatten früher schon dem Werbeverbot diese Ausdehnung gegeben.
- 2) Der Art. 65 des citirten Gesetzes, der durch das gegenwärtige Gesetz aufgehoben werden soll, enthielt die ausdrückliche Bestimmung, daß auch der Gehülfe eines auswärtigen Werbbüreau von dem Verbote betroffen werde. Es schien nothwendig, diese Bestimmung, wieder aufzunehmen.
- 3) Der Art. 3 umfaßt alle möglichen Abstufungen der Schuldbarkeit und will, daß auch der bloße Werbergehülfe oder Begünstiger des Vergehens mit Strafe belegt werde.

Mit Rücksicht auf diese Personen, welche, da die Hauptwerber in der Regel sich außer Landes aufhalten, vorzüglich der schweizerischen Gerichtsbarkeit anheimfallen werden, ist der Minimalansatz der nationalrätlichen Strafbestimmungen, insoweit er sich auf die Gefängnißstrafe bezieht, offenbar viel zu hoch. Soll das Gesetz vollzogen werden, so muß es herabgesetzt werden. Aus dem gleichen Grunde dürfte auch der Entzug des Aktiobürgerrechtes bei bloßen Werbern und Werbgehülfen auf den Rückfall beschränkt, und im übrigen diese Strafe durch Herabsetzung des Minimums und Maximums gemildert werden. Die relative Milde der bisherigen Strafbestimmungen war keineswegs Grund, warum das Gesetz gegen die Werbungen bisher nicht überall vollzogen oder der Werbung überhaupt nicht Einhalt gethan wurde. Dasselbe liegt vielmehr in ganz andern Verhältnissen, welchen durch drakonische Strafbestimmungen in diesem neuen Gesetz eher Vorschub geleistet wurde.

- 4) Der gravirendste Fall ist offenbar der, wenn ein Schweizer die Errichtung von schweizerischen Corps auf dem Vertragswege übernimmt, und es muß daher angenommen werden, daß der Nationalrath auch für diesen Fall die Einstellung im Aktiobürgerrecht angewendet wissen wollte. Alle Zweideutigkeiten werden aber nur gehoben, wenn dieser Bestimmung hier ausdrücklich gerufen wird.
- 5) Nicht überflüssig mag es sein, wenn in diesem Artikel die Tragweite des Verlustes des Aktiobürgerrechtes definiert wird, in welcher

Hinsicht wohl am besten auf den entsprechenden Artikel des eidgenössischen Bundesstrafgesetzes verwiesen werden kann, welchem Artikel wir auch den Ausdruck Verlust des Aktiobürgerrechts statt Einstellung im Aktiobürgerrecht entlehnt haben.

Art. 4. Bekanntlich hat zuerst das Militärstrafgesetzbuch von 1851 eine Bestimmung über das Falschwerben enthalten. Sie bezog sich jedoch nur auf die Fälle, wenn der Angeworbene militärpflichtig war, und nahm unter dieselben auch den Fall auf, wenn der Militärpflichtige sich zur Zeit der Anwerbung nicht im Dienste befindet. Das eidgenössische Strafgesetzbuch von 1853 brachte den einen allgemeinen Artikel, der sich auf die Anwerbung von Einwohnern der Schweiz überhaupt bezog und in der Praxis zu mannigfachen Irrungen Veranlassung gab, indem man sich fragte, ob die Werbung eines Militärpflichtigen außer Dienst nach Art. 98, Litt. d des Militärstrafgesetzbuches durch die Militärgerichte oder nach Art. 65 des eidgenössischen Strafgesetzbuches durch die Civilgerichte zu erfolgen habe. In der Regel wurde nach der letztern Meinung verfahren, um so mehr denn, wenn, was häufig der Fall war, nicht hinreichend ausgemittelt erschien, ob der Angeworbene militärpflichtig sei oder nicht. Das neue Gesetz, das ohnehin mit den Strafbestimmungen des Militärstrafgesetzbuches nicht recht übereinstimmt, hebt nun diese Complication nicht auf, wenn nicht neben dem Art. 65 des eidgenössischen Strafgesetzbuches auch die Litt. d von Art. 98 des Militärstrafgesetzbuches aufgehoben wird. Es dürfte dieß um so eher geschehen, als einmal ein Militärpflichtiger, wenn er sich in keinerlei Dienst befindet, doch stets als eine Civilperson betrachtet wird, und sodann in diesem Gesetz auch völlig zureichende Strafbestimmungen für den gegebenen Fall vorhanden sind. Daher der bezügliche Antrag.

Art. 5. Obgleich sich die Commission nicht verhehlen kann, daß der bisherige Vollzug der Werbeverbote durch die kantonalen Gerichte vieles zu wünschen übrig ließ, so hält sie dennoch für nothwendig, an dem vorhandenen Organismus festzuhalten, und nur dann die Beurtheilung vorkommender Fälle der Bundesgerichtbarkeit anheimzugeben, wenn es sich zeigen sollte, daß auf andere Weise eine gleichmäßige Handhabung des Gesetzes nicht erzielt werden kann. Sie muß um so mehr dieser Ansicht sein, als die s. Z. bestehende Organisation der Bundesstrafrechtspflege für die Beurtheilung solcher Fälle nicht gerade sehr geeignet scheint.

Art. 6. Die Commission beantragt die Annahme dieses Artikels.

Bern, den 28. Juli 1859.

Namens der Mehrheit der Commission,
Der Berichterstatter: Nepf.

**Bericht der Commission des Ständerathes über den Entwurf eines Bundesgesetzes,
betreffend die Anwerbung und den Eintritt in fremden Kriegsdienst. (Vom 28. Juli 1859.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.09.1859
Date	
Data	
Seite	467-475
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 881

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.